

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 70 -

Nr. 12

Dingolfing, 25. April

2019

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gillmaier GmbH & Co. KG, Hötzendorf, Forellenweg 7, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Oberhausen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BMW Group Dingolfing, Werk 02.02, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, Grundstücke Fl.Nrn. 1807/1, 1807/2, 1808/2, 1814/3, 1823, 1828 und 1838, Gmk. Dingolfing

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

42-170/3/2-334.1

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gillmaier GmbH & Co. KG, Hötzendorf, Forellenweg 7, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Oberhausen - hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe

Die Gillmaier GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Oberhausen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war hinsichtlich der Verbrennungsmotoranlage gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hinsichtlich der Gaserzeugungsanlage war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfungen erbrachten als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die maximal zulässige elektrische Leistung der Anlage beträgt bislang 800 kW_{el.}, die Gesamtfeuerungswärmeleistung 1.881 kW (ein BHKW). Die tägliche Substrateinsatzmenge beträgt 28 t/d. Der Anlagenbetrieb ist auf eine maximale Gasproduktionsmenge von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr beschränkt.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag sollen folgende Änderungen genehmigt werden:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von 1.881 kW auf 3.301 kW durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKWs (600 kW_{el.}, 1.420 kW FWL), um die Verbrennungsmotoranlage im Flex-Betrieb nach dem EEG betreiben zu können
- Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers (Kissenspeicher, V = 2.451 m³)
- Erhöhung der Gesamteinsatzstoffmenge von 28 t/d auf 29 t/d
- Erweiterung der Einsatzstoffliste um Zuckerrüben
- Errichtung einer Umwallung der Biogasanlage als Schutzreinrichtung im Havariefall.

Die Gasproduktion der Biogasanlage soll mit einer Biogasproduktionsmenge von ca. 2,28 Mio. Nm³ pro Jahr konstant bleiben.

Die beantragten Änderungen hinsichtlich der Verbrennungsmotoranlage können mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Im Zusammenhang mit den Änderungen hinsichtlich der Gaserzeugungsanlage ist durch die Installation eines zusätzlichen Gasspeichers (Schwelle zur Störfall-Verordnung wird nicht erreicht) sowie die Anpassung und geringfügige Erhöhung der Einsatzstoffe (ca. 4 %) mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen. Durch die Errichtung des Erdwalles als Schutzeinrichtung im Havariefall können der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt werden.

Standortbezogene Vorprüfung:

Die Biogasanlage der Gillmaier GmbH & Co. KG liegt im landwirtschaftlichen Außenbereich des Marktes Reisbach in der Gemarkung Oberhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Oberhausen.

Dieser Standort liegt innerhalb intensiv agrarisch genutzter landwirtschaftlicher Flächen östlich der Ortschaft Reisbach. Nach Norden wird der Standort durch die Vils begrenzt. Auf dem zweigeteilten Betriebsgelände befindet sich die Biogasanlage selbst im Außenbereich, der unmittelbar westlich angrenzende Sauerkrautbetrieb der Ludwig + Marianne Gillmaier oHG auf dem Grundstück Fl.Nr. 275 der Gemarkung Oberhausen befindet sich im Gewerbegebiet. Im Süden schließt ein Mischgebiet an das Betriebsgelände an.

Der Bereich der bestehenden Biogasanlage sowie die bisher unversiegelte Fläche im Betriebsgelände der Biogasanlage haben aufgrund der bestehenden Nutzung keine Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Die fachliche Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der jährlichen Gaserzeugungsmenge sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage.

Es ergeben sich daher keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsmissions-Richtlinie [GIRL]) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ ha*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO₂ und SO₂ im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Durch die von der Gillmaier GmbH & Co. KG geplante Errichtung eines Erdwalles wird die Erdoberfläche erhöht. Da das Vorhaben innerhalb des mit Verordnung vom 01.02.1983 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils ausgeführt werden soll, waren mögliche Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung zu prüfen.

Lt. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut führt die geplante Umwallung der Biogasanlage nach der Berechnung im Oberstrom der Anlage zu geringfügig höheren Wasserspiegeln, die jedoch räumlich eng begrenzt sind. Eine wesentliche nachteilige Veränderung der Hochwassersituation für Dritte ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes wegen der dortigen Nutzung nicht zu erwarten.

Im Unterstrom und im Bereich der Biogasanlage führt die Umwallung nach der Berechnung des Büros Hydrotec zu einer Absenkung des Wasserspiegels. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes nicht zu erwarten.

Die Maßnahme führt nach der Berechnung in Summe zu einem Retentionsraumverlust von ca. 1.000 m³. Dieser Retentionsraumverlust ist von der Gillmaier GmbH & Co. KG zeit- und wirkungsgleich auszugleichen.

Das Änderungsvorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden (§ 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG-). Eingriffsflächen sind z. B. der neue Kissenpeicher, Wegeflächen, neu geschaffener Retentionsraum und der Havariewall. Durch das Änderungsvorhaben wird eine Fläche von ca. 600 m² neu versiegelt.

In dem von der Gillmaier GmbH & Co. KG vorgelegten Freiflächengestaltungsplan wird aufgezeigt, mit welchen Pflanz- und Pflegemaßnahmen der Eingriff kompensiert bzw. minimiert werden soll.

Nachdem die Vorprüfung hinsichtlich des Anlagenstandorts sowohl für die Nutzungs- als auch die Qualitätskriterien keine besondere Empfindlichkeit des Gebiets ergeben hat und durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, war eine vertiefende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 11.04.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2- 16.49

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BMW Group Dingolfing, Werk 02.02, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, Grundstücke FINrn. 1807/1, 1807/2, 1808/2, 1814/3, 1823, 1828 und 1838, Gmk. Dingolfing

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau bzw. zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, Grundstücke FINrn. 1807/1, 1807/2, 1808/2, 1814/3, 1823, 1828, 1838, Gmk. Dingolfing

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Erhöhung der Fertigungskapazität der bereits bestehenden Motorenfertigung im Hallenkomplex 86x im Werk 02.02
- Umbauten in bestehenden Hallen
- Errichtung von Anlagen bzw. Nebeneinrichtungen zum Bau und zur Montage von Kfz-Motoren (u.a. Anlagen für die Kälteversorgung verschiedener Prozesse, Lager für Fertig- und Zulieferprodukte, Parkplätze und Anlagen zum Tränken von Gegenständen mit Harzen)

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Im Werk 02.02 werden bereits Kraftfahrzeugmotoren für Elektrofahrzeuge gefertigt. Bisher lag die jährlich produzierte Stückzahl unter der Kapazitätsschwelle nach Ziffer 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität und freiwerdender Lagerhallen im Werk 02.02 soll nun sukzessive eine Kapazitätserweiterung erfolgen. Durch die Erhöhung der Stückzahlen auf über 100.000 pro Jahr überschreitet das geänderte Vorhaben erstmals den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Es ergeben sich jedoch keine oder allenfalls geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter. Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (Mindestanforderung nach TA Luft). Die Änderungen erfolgen in bestehenden Hallen auf dem Betriebsgelände in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die Errichtung und der Betrieb der Anlage bzw. die Kapazitätserweiterung aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld keine Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Geländes. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet.

Die Tröpfchenemissionen und die Wärmeabgabe der Verdunstungskühlanlagen stellen keine Auswirkungen auf die Luft bzw. das Klima dar.

Bei der Einleitung des Abschlammwassers aus den Verdunstungskühlanlagen sowie der Abwässer der Wasseraufbereitungsanlage in das Oberflächenwasser werden die gesetzlichen Anforderungen

bzw. die Einleitparameter nach Anhang 31 der Abwasserverordnung eingehalten. Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes nicht berührt.
Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht berührt. Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Ein baulicher Eingriff erfolgt im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen nicht, die Werksgrenzen werden nicht erweitert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226, Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, den 16.04.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 12

Dingolfing, 25. April

2019

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3502836855 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 18.04.2019
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Rudi Köppl
Gebietsdirektor

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat